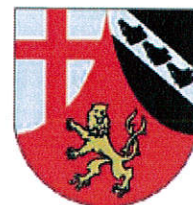


Satzung

über die 1. Änderung der Satzung vom 19.05.2014 zur Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Kirchen (Sieg), Landkreis Altenkirchen



Der Stadtrat der Stadt Kirchen (Sieg) hat in der Sitzung am 19.02.2015 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

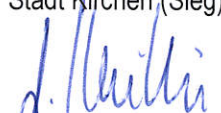
§ 1 Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen, 26.02.2015
Stadt Kirchen (Sieg)


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister



Anlage

In Kraft getreten:
07.03.2015

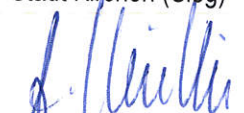
Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen, 26.02.2015
Stadt Kirchen (Sieg)


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 26.02.2015

A. Reihengrabstätten	Gebühr
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	308,00 EUR
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	970,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) ein Urnenreihengrab	580,00 EUR
b) ein anonymes Urnengrab	640,00 EUR
c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab	380,00 EUR
d) eine anonyme Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	220,00 EUR
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	
a) für Erdbestattungen	1.950,00 EUR
b) für Urnenbestattungen	990,00 EUR

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**Gebühr**

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte
nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung

aa) eine Einzelgrabstätte

1.520,00 EUR

ab) eine Doppelgrabstätte

2.660,00 EUR

ac) Urnengrabstätte

1.265,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei
späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte

63,00 EUR

bb) eine Doppelgrabstätte

89,00 EUR

bc) eine Dreifachgrabstätte

139,00 EUR

bd) eine Urnengrabstätte

43,00 EUR

c) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte

380,00 EUR

C. Ausheben und Schließen der Gräber

Gebühr

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 298,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 750,00 EUR |
| c) Beisetzung einer Urne | 380,00 EUR |

2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrabstätte | 750,00 EUR |
| b) Mehrfachgrabstätte – jede weitere Bestattung | 750,00 EUR |
| c) Beisetzung einer Urne | 380,00 EUR |

3. Ausschlagen mit grünen Bastmatten

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) eines Reihengrabes | 28,00 EUR |
| b) eines Wahlgrabes | 33,00 EUR |
| c) eines Urnengrabes | 15,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| 4. Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird
ein Zuschlag erhoben von | 200,00 EUR |
|--|------------|

Die Stadt kann auf die Erhebung verzichten, wenn sie die Arbeiten durch einen Beauftragten erledigen lässt.
In diesem Fall werden die Kosten durch zivilrechtlichen Vertrag zu Lasten des Nutzers weiterberechnet.

D. Benutzung der Friedhofshallen**Gebühr**

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung | |
| a) einer Leiche für 4 Tage | 340,00 EUR |
| b) einer Leiche für jeden weiteren Tag | 85,00 EUR |
| c) einer Urne für 4 Tage | 200,00 EUR |
| d) einer Urne für jeden weiteren Tag | 50,00 EUR |
| 2. Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier
(mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung,
ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung) | 360,00 EUR |

E. Herstellung der Platteneinfassung**Auslagenersatz**

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, hierbei handelt es sich um

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten (Doppelgräber),
- c) Urnengrabstätten,

sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Zuschlägen nach den Buchstaben A-C dieser Anlage zur Friedhofsgebührensatzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Herstellung zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach den Ergebnissen der Ausschreibung zur Fremdvergabe der Platteneinfassung.

F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Auslagenersatz

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

Gebühr

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung <u>gewerblicher Tätigkeiten</u> auf den Friedhöfen der Stadt Kirchen für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 6 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz | 90,00 EUR |
| 2. Gebühren für die <u>Genehmigung</u> der Errichtung von <u>Grabmalen</u> und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 19 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz | 20,00 EUR |
| 3. Bei <u>vorzeitiger Einebnung</u> einer Grabfläche auf Antrag Berechtigter wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese gilt für jedes Jahr ab dem Jahr der Einebnung bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft. | 25,00 EUR |

Kirchen, 26.02.2015
Stadt Kirchen (Sieg)


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister

